

<b>Beschlussvorlage Merzen</b>		<b>Vorlage Nr.: ME/493/2026</b>		
<b>Kooperationsvertrag OLEG</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	11.03.2026	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Merzen		öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Die Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH ist Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Gemeinde Merzen beabsichtigt einen Kooperationsvertrag mit der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (OLEG mbH) zu schließen, um diese Flächen als Tauschflächen für einen potentiellen Grundstückskauf zur Gemeindeentwicklung (Gewerbegebiet) zu nutzen.

Zweck der OLEG mbH ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Osnabrück durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten.

Zudem kann die Gesellschaft bei Bedarf Aufgaben des kommunalen Flächenmanagements zur Sicherung unterschiedlicher Raumansprüche für den kommunalen Bereich übernehmen.

Die Gemeinde Merzen ist an der OLEG mbH mit einem Stammkapital von 512,00 EUR beteiligt. Dies entspricht einer Quote von 0,414 %.

Für entstehende Verwaltungskosten werden 3,5 % des Grundstückskaufpreises fällig. Zudem sind sämtliche Nebenkosten, die mit dem Kauf/Verkauf im Zusammenhang stehen, von der Gemeinde Merzen zu tragen. Hierzu gehören Schuldzinsen und Bürgschaftsprovisionen zur Finanzierung des Kaufpreises, Erwerbsnebenkosten sowie alle Gebühren, Beiträge und Abgabe (z. B. Erschließungskosten, Anlieger-beiträge, Grundsteuer).

Die Kosten für den Grundstückskauf sind von der OLEG mbH zu finanzieren.

Der Vertrag ist im Entwurf beigefügt.

Gemäß § 121 II NKomVG Nr. 2 und Nr. 5 muss der Kooperationsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich angezeigt und von dieser genehmigt werden. Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Verwaltungs- und Nebenkosten

Unter KTR 511.10 sind Mittel für die jährliche Verwaltungskostenpauschale vorhanden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der OLEG mbH zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Merzen, nach Zustimmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, abzuschließen.